

Satzung des Frisbeesportverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland

Änderungshistorie

02.04.2012	Verabschiedet durch die Gründungssitzung in Mainz
10.05.2014	Beschluss der Mitgliederversammlung in Kaiserslautern
17.07.2015	Beschluss der Mitgliederversammlung in Büchenbeuren

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen

Frisbeesportverband Rheinland-Pfalz / Saarland (FSV RP/S)

und hat seinen Sitz in Mainz.

Er ist am 02.04.2012 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

1.2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.

§3 Zweck und Ziele

3.1

Der Zweck des FSV RP/S ist die Förderung des Frisbeesports in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

3.2

Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens.

Dazu zählen:

3.2.1

Die Interessensvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierungen, dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und Saarland und dem Deutschen Frisbeesport-Verband e.V. (DFV).

3.2.2

Die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die Förderung des Frisbeesports in Schulen und Universitäten.

3.2.3

Planmäßige Schulungen und Weiterbildungen von Aktiven, Trainern, Übungsleitern und Funktionären.

3.2.4

Aufbau eines Ligaspielbetriebes im Juniorenbereich sowie die Durchführung von Verbandsmeisterschaften.

3.3

Der FSV RP/S strebt Mitgliedschaften in den Landessportbünden Rheinland-Pfalz und Saarland an.

3.4

Der FSV RP/S unterstützt das Ziel des DFV, in den DOSB aufgenommen zu werden.

§4 Gemeinnützigkeit

4.1

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

4.2

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des DFV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§5 Mitgliedschaften in anderen Verbänden

Der FSV RP/S ist Mitglied im DFV. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Mitgliedschaft anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung oder der des DFV stehen.

§6 Mitgliedschaft

6.1

Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitgliedsvereine des Deutschen Frisbeesportverbandes mit Rechtssitz im Verbandsgebiet (§2).

6.2

Eine Mitgliedschaft wird durch einen Antrag beim Vorstand des FSV RP/S beantragt oder erfolgt über die erworbene Mitgliedschaft im DFV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes.

6.3

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Austritt aus dem DFV
- c. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- d. Auflösung des Vereins
- e. Auflösung des FSV RP/S

6.4

Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- a.** Wenn ein Mitgliedsverein in grober Weise das Ansehen des Verbandes und schädigt.
- b.** Wenn ein Mitgliedsverein in grober Weise dem Verbandszweck zuwidergehandelt hat.
- c.** Wenn ein Mitgliedsverein gegen die Entscheidungen eines Verbandsorganes grob verstößt.
- d.** Wenn ein Mitgliedsverein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter dem Hinweis auf diese Satzungsvorschrift seine Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat.

6.5

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Frist zulässig.

§7 Beiträge

Die Beiträge der Mitgliedschaft werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§8 Organe des FSV RP/S

Organe des FSV RP/S sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) jährlich
- b) im Übrigen dann, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung)

9.2

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Die Übermittlung der Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

9.3

Anträge der Mitglieder sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Frisbeesportverband Rheinland Pfalz / Saarland e. V. einzureichen.

9.4

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

- a) für die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder an die Mitgliederversammlung

- b) für die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes zu der jährlichen Haushaltsplanung und zur Abwicklung der vorausgegangenen Jahresrechnungen
- c) für die Genehmigung der Jahresrechnungen der vorausgegangenen Wahlperiode
- d) für die Satzungsänderungen und Auflösung
- e) für die Wahlen zum Vorstand sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) für die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

9.5

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des FSV RP/S kann nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens soll eine Geschäftsordnung regeln, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

9.6

Verspätet eingereichte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge möglich. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des FSV RP/S sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

9.7

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/ der Protokollführer/ Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in
- d) Vertretung Disziplin Disc Golf
- e) Vertretung Disziplin Ultimate

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§12 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§13 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des FSV RP/S oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FSV RP/S an den Deutschen Frisbeesportverband e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

Schriftlicher Erklärung zur Satzung des Frisbeesportverbandes Rheinland Pfalz / Saarland:

Zum 10.05.2014 sind folgende Vereine Mitglieder:

Aus Rheinland Pfalz:

- TUS Büchenbeuren e.V.
- VfL Nastätten e.V.
-

Aus dem Saarland:

- SGB St. Ingbert e.V.

10.Mai 2014

Robert Pesch

Anlagen:

- Protokoll Mitgliederversammlung 10.05.2014
- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Verbandsordnung inclusive Beitragsordnung und Geschäftsordnung